

Schlußfolgerungen für die weitere Erziehungsarbeit ableiten. Nochmals ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben: *Beurteilungen sind niemals Selbstzweck, immer müssen sie eine Grundlage für die weitere Erziehungsarbeit bilden!*

Die vorliegenden Beurteilungen Strafgefangener durch Strafvollzugsangehörige lassen erkennen, daß in den meisten Fällen die typischen Verhaltensweisen und Fähigkeiten der Strafgefangenen beschrieben werden. Das allein reicht aber nicht aus, um Beurteilungen zur Grundlage der Erziehungsarbeit zu machen, wenn sie nicht zugleich die Bedingungen und Ursachen für die weitere Entwicklung der Persönlichkeit aufzeigen. Solche Einschätzungen haben nur geringen pädagogischen Wert. Jede Beurteilung muß ausweisen, weshalb die beurteilten Strafgefangenen so und nicht anders sind. Nur daraus sind wirkliche Erziehungsmaßnahmen abzuleiten.

Daraus leitet sich aber noch eine andere, vor allem persönliche Bedeutung für die beurteilenden Strafvollzugsangehörigen ab. Aus dem Vergleich verschiedener Beurteilungen von Strafgefangenen und deren tatsächlichen Entwicklung läßt sich der Erfolg intensiver Erziehungsarbeit leicht erkennen. Erfolge vermitteln das Gefühl der Sicherheit und Freude an der Arbeit. Mißerfolge veranlassen zum Nachdenken und führen bei objektiver, selbstkritischer Wertung zur positiven Veränderung der bisherigen Arbeitsweise und damit zur Vermeidung von Fehlern.

Die auf Grund psychologischer Untersuchungsverfahren über Strafgefangene in deren Beurteilungen eingehenden Erkenntnissen dienen neben der Selbstverständigung dazu, andere Organe und Institutionen (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Abteilungen Innere Angelegenheiten usw.) über Wesensmerkmale der beurteilten Strafgefangenen zu informieren. Der Informationszweck bestimmt demzufolge in erster Linie die Gestaltung der Beurteilungen. Er ist ausschlaggebend für die Auswahl der Schwerpunkte und Proportionen in der Behandlung der verschiedenen Seiten der Persönlichkeit.

*Grundsätzlich ist hinzuzufügen, daß Strafvollzugsangehörige in den Beurteilungen von Strafrechtsverletzern nicht mehr aussagen dürfen, als sie tatsächlich auf Grund von Beobachtungen erkannt haben, nichts, was nur vermutet oder angenommen wird.*

Der Informationsgehalt der Beurteilungen ist abhängig von der Klarheit und Unmißverständlichkeit ihrer sprachlichen Gestaltung. Wertmindernd und zu bekämpfen sind deshalb immer noch gebräuchte stereotype, im Prinzip nichtssagende oder zweideutige Redewendungen. So bedeutet beispielsweise eine solche Formulierung wie: „Der Strafgefangene hat sich stets bemüht, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen“, bei vielen, die die Beurtei-